

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1985 02 20

BK 6/85-T

Beiliegend +)

Mit der Bitte um:

+) 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
zum Bundesgesetz über die Nachtarbeit
der Frauen

Kenntnisnahme

direkte Erledigung

Stellungnahme

Rücksprache

Weiterleitung

Weitere Veranlassung

Rücksendung

Datum: 26. FEB. 1985

Verteilt

1985-02-27 Sende

A. Hajek

ohne Begleitschreiben an:

Zur freundlichen Information

Im Sinne des Tel. Gesprächs vom

In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

[Signature]
Sekretariat der

Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 6/85-T

Wien, 1985 02 20

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird.

Bezug: Zl. AV 31.250/63-V/2/1984.

Das Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Wie im "Vorblatt" zum Entwurf sicherlich zutreffend dargelegt wird, sind in den letzten Jahren die sozialen Dienste, die durch Frauen ausgeübt werden, in ständigem Anwachsen begriffen. Solche Überlegungen betreffen selbstverständlich auch den kirchlichen Bereich, für den die Leistung sozialer Dienste verschiedenster Art als selbstverständlich zu gelten hat. Es ist gewiß auch darauf Bedacht zu nehmen, daß bei einer Gesetzesvorschrift, die allgemein von "sozialen Diensten" handelt, auch an künftige, derzeit noch nicht gänzlich überschaubare einschlägige Entwicklungen im kirchlichen Bereich gedacht werden muß.

Die Kirche muß deshalb bei der Beurteilung der sie im Gegenstande maßgeblich interessierenden Bestimmung des Art.I, Z. 9 der Novelle (§ 4a der abgeänderten Gesetzesfassung) davon ausgehen, daß es im Interesse caritativ-sozialer Dienste durchaus nicht selten notwendig werden kann, Bewilligungsanträge nach dieser Vorschrift stellen zu müssen.

Der Gesetzesentwurf geht selbst davon aus, daß es "besondere persönliche, familiäre oder gesundheitliche Verhältnisse oder außergewöhnliche Ereignisse" sein werden, die eine besondere Betreuung während der Nachtzeit bedingen und deshalb Anlaß für ein Ansuchen um Beschäftigungsbewilligung sein werden.

Das bedeutet also, daß eine rasche und unbürokratische Erledigung derartiger Ansuchen begriffsnotwendig gewährleistet sein muß, um den gedachten Zweck überhaupt erreichen zu können, nämlich Gewährung rascher und damit wirksamer Hilfe. Es muß als ausgeschlossen betrachtet werden, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Lage sein kann, solche Ansuchen für ganz Österreich zu bewältigen, noch dazu unter der im Entwurf enthaltenen Voraussetzung einer vorhergehenden Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer.

Hier wäre es ganz gewiß vonnöten, die Bewilligungskompetenz in die unterste Ebene, also zu den Verwaltungsbehörden I. Instanz zu verlegen, die dabei hinsichtlich der Fragen gesundheitlicher oder sozialer Gefährdung ihres amtsärztlichen bzw. Fürsorgedienst einschalten könnten, ferner zur Wahrung dienstnehmerischer Interessen verhalten werden könnten, von einer (befristet) erteilten Bewilligung regelmäßig auch die Interessenvertretung der Dienstnehmer zu verständigen.

Hingegen ergibt sich angesichts der Entwicklung, die der kirchliche Bereich bezüglich der Beschäftigung weiblicher Hilfskräfte in unmittelbar religiösen Aufgaben seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Nachtarbeit der Frauen genommen hat, folgendes dringende Anliegen:

Für die Tätigkeit weiblicher Dienstnehmer der Kirche in der Ausübung der P a s t o r a l (Pastoralassistentinnen, Mitarbeiterinnen der Katholischen Aktion) und religiöser Weiter- und Ausbildungsarbeit ergibt sich aus der Natur der Sache, daß man die Beschäftigung in diesen Bereichen immer wieder in die Abendstunden verlegen muß. Vergleichbar sind hiefür etwa die in § 2 Abs.2 des Gesetzes angeführten Dienstnehmergruppen der lit. a, b, c, d u. ä. Dienstnehmersparten. So wie für die Anwendung des Arbeitsruhegesetzes aus dem Titel der unbehinderten Religionsübung im Sinne des Art. 15 StGG. eine Ausnahmeregelung gefunden wurde, ist es hoch an der Zeit, auch für die vorangeführten kirchlichen Dienste eine Ausnahmenvorschrift in § 2 Abs.2 des Gesetzes zu statuieren. Hier eine von Fall zu Fall zu erwirkende Ausnahmebewilligung zu begehren, wie dies für

allgemein als "soziale" Dienste einzustufende Tätigkeiten gewiß gerechtfertigt erscheint, wäre nicht nur eine schwere Behinderung kirchlicher Tätigkeit, sondern müßte auch bereits einen Eingriff in die der Kirche vom Verfassungsgeber zugestandene Freiheit der Gestaltung ihres inneren Lebens darstellen.

Geht man in gerechter Würdigung davon aus, daß die hier in Betracht kommenden Arbeitnehmerinnen nach der Bedeutung ihrer Tätigkeit und der Charakteristik als eines Dienstes im innerkirchlichen, nur religiösen Bereich ebenso eine Sonderstellung beanspruchen müssen, wie die in § 2 Abs.2 genannten Berufssparten, dann ergibt sich auch die Berechtigung der Forderung nach einer Gesetzesergänzung, die lauten sollte wie folgt:

"§ 2 Abs.2 wird ergänzt durch lit. s) mit folgendem Wortlaut:

weibliche Dienstnehmer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit sie im innerkirchlichen Bereich eingesetzt sind".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen wunschgemäß unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

Für das Sekretariat
der Bischofskonferenz



(Prälat Dr. Alfred Kostelecky)
Sekretär der
Bischofskonferenz